

# Gebührenordnung

## der Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mittelrhein für die Gesellenprüfung Teil I und die Gesellenprüfung Teil II

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) und § 49 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mittelrhein, nachstehend „Innung“ genannt, folgende Gebührenordnung:

### § 1 - Gebührenordnung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der HwO, von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil I und Teil II erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### § 2 - Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Gesellenprüfung Teil I und Teil II trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

### § 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### § 4 - Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 HwO nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

## § 5 - Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 146 und 149 Abgabeordnung, Anwendung.

## § 6 - Gebührenverzeichnis

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 1  | 225,00 € |
| 2. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 2  | 445,00 € |
|    | - Fertigungsprüfung  | 267,00 € |
|    | - Kenntnisprüfung  | 178,00 € |
| 3. | Wiederholung einer Gesellenprüfung<br>- Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2  |          |
| 4. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil I in Höhe von 75,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil II in Höhe von 215,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. |          |


## § 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mittelrhein am 30. September 2014 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
Michael Bocklet  
Obermeister

  
\_\_\_\_\_  
Helmut Weiler  
Geschäftsführer